

Auf Grundlage des § 6 Abs. 9 S. 4 CSU-Satzung erlässt der Parteivorstand am 27.04.2020 folgende Richtlinien zur Ausgestaltung der Online-Mitgliedschaft in der CSU:

A. Allgemeines

Nr. 1 - Gegenstand

Nachfolgende Richtlinien regeln die Einzelheiten der Online-Mitgliedschaft in der CSU gemäß § 3a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 4 Abs. 10, § 6 Abs. 9 CSU-Satzung und § 1 Abs. 6 CSU-Beitragsordnung.

Nr. 2 - Rechtsnatur der Online-Mitgliedschaft

(1) Online-Mitglieder können ortsungebunden in der CSU insbesondere im Rahmen der digitalen Teilhabe mitwirken.

(2) Die Online-Mitgliedschaft stellt keine ordentliche Mitgliedschaft in der CSU im Sinne des Parteiengesetzes (PartG) bzw. des § 3 CSU-Satzung dar. Sofern die CSU-Satzung oder die Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise eine CSU-Mitgliedschaft voraussetzen, wird dieses Erfordernis nicht durch eine Online-Mitgliedschaft erfüllt.

(3) Durch die Online-Mitgliedschaft werden weder vereins- noch schuldrechtliche Verbindlichkeiten im Sinne der regulären Mitgliedschaft begründet; der Beitrag nach Nr. 3 bleibt hiervon unberührt. Auf die in dieser Richtlinie gewährten Teilhabemöglichkeiten besteht kein Rechtsanspruch. Online-Mitglieder haben kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht in einem Verband. Bei Personen mit melderechtlichem Wohnsitz in Bayern soll vorrangig eine ordentliche Mitgliedschaft i.S.d. § 3 CSU-Satzung angestrebt werden.

Nr. 3 - Beitrag

Der in § 1 Abs. 6 CSU-Beitragsordnung geregelte Jahresbeitrag beträgt 60 Euro. Der Jahresbeitrag wird erstmals unmittelbar nach Beginn der Online-Mitgliedschaft und in der Folge jeweils im Januar eines jeden Jahres fällig.

B. Beginn und Ende der Online-Mitgliedschaft

Nr. 4 - Voraussetzungen der Online-Mitgliedschaft

Online-Mitglied kann werden, wer

- a) die Grundsätze und die Satzung der CSU anerkennt,
- b) bereit ist, die Ziele der CSU zu fördern,
- c) keiner anderen politischen Partei angehört, die mit der CSU konkurriert,
- d) das 14. Lebensjahr vollendet hat,
- e) die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt oder seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt,
- f) nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat und
- g) ortsungebunden in der CSU mitwirken will, ohne zugleich ordentliches Mitglied zu sein.

Nr. 5 - Beginn der Online-Mitgliedschaft

(1) Wer Online-Mitglied werden will, beantragt dies über das von der CSU-Landesleitung angebotene Online-Portal. Erforderlich für den Antrag sind die Angabe von: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, E-Mailadresse und Telefonnummer sowie die Hinterlegung eines gültigen Zahlungsmittels für den Jahresbeitrag. Mit dem Antrag ist ferner zu erklären, dass das Online-Mitglied diese Richtlinien und die Satzung der CSU in der jeweils geltenden Fassung anerkennt.

(2) Die Online-Mitgliedschaft beginnt, wenn sie von dem Hauptgeschäftsführer der CSU oder einem hierzu von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter in Textform bestätigt wird.

Nr. 6 - Ende der Online-Mitgliedschaft

(1) Die Online-Mitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit und ohne Angabe von Gründen fristlos in Textform gekündigt werden. Von Seiten der CSU erfolgt die Kündigung durch den Hauptgeschäftsführer oder einen hierzu von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter.

(2) Mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft oder der Probemitgliedschaft in der CSU geht die Online-Mitgliedschaft in der ordentlichen bzw. Probemitgliedschaft auf und besteht nicht gesondert weiter. Der im laufenden Jahr bereits entrichtete Online-Beitrag wird auf den bei Eintritt im selben Jahr fällig werdenden Mitgliedsbeitrag angerechnet.

(3) Die Online-Mitgliedschaft endet auch ohne Kündigung

- a) durch Tod des Online-Mitglieds,
- b) durch Eintritt des Online-Mitglieds in eine mit der CSU konkurrierende politische Partei oder
- c) wenn das Online-Mitglied trotz Zahlungserinnerung den in der Beitragsordnung geregelten Jahresbeitrag binnen drei Monaten nach dem in Nr. 3 geregelten Zeitpunkt nicht entrichtet.

C. Teilhabe der Online-Mitglieder

Nr. 7 - Zugang zum Mitgliederbereich

Online-Mitglieder erhalten Zugang zu dem exklusiven Mitgliederbereich auf der Internetseite der CSU. Sie können dort ihre persönlichen Daten selbst verwalten und erhalten exklusive Informationen zur Willensbildung innerhalb der CSU, insbesondere zur Beschlussfassung und dem Bearbeitungsstand von Parteitagsanträgen.

Nr. 8 - Regelmäßige Information

Online-Mitglieder werden von der CSU-Landesleitung regelmäßig per E-Mail über aktuelle politische Themen informiert.

Nr. 9 - Online-Umfragen

Die Online-Mitglieder können regelmäßig an Online-Umfragen der Landesleitung zu aktuellen politischen Themen teilnehmen. Diese können auch mit Umfragen unter den ordentlichen Mitgliedern zusammenfallen.

Nr. 10 - Experimentierklausel

Die CSU-Landesleitung kann weitere Beteiligungsmöglichkeiten (interessen- oder projektbezogene Beteiligung, Mitwirkung an Parteitagsanträgen oder deren Vorbereitung etc.) eröffnen.

D. Datenschutz & Schlussbestimmungen

Nr. 11 - Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Online-Mitgliedschaft aufgrund der Einwilligung des Online-Mitglieds. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Ohne Einwilligung kann die Online-Mitgliedschaft nicht begründet werden. Der Widerruf der Einwilligung führt zur Beendigung der Online-Mitgliedschaft. Im Übrigen gelten die allgemeinen Datenschutzinformationen der CSU-Landesleitung in der jeweils geltenden Fassung. Die Online-Mitglieder sind hierüber im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in geeigneter Form zu informieren.

Nr. 12 - Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Parteivorstand in Kraft.
- (2) Der Generalsekretär erstattet dem Parteivorstand jährlich Bericht über die Entwicklung der Online-Mitgliedschaft.